



Rechnungsstellung für podologische Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

Die Organisation Podologie Schweiz OPS hat von den Krankenversicherungen die Rückmeldung erhalten, dass für die Abrechnung von podologischen Leistungen bei Diabetespatient:innen mit diabetischem Fussyndrom zahlreiche **unkorrekte Rechnungen eingereicht wurden**.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Rechnungen an die Krankenversicherungen nur im anerkannten **XML-Format** eingereicht werden können. Handgeschriebene Zettel oder Rechnungen im eigenen Rechnungsformat dürfen nicht an die Krankenversicherungen eingereicht werden, diese werden sofort abgewiesen.

Rechnungen, welche über eine Abrechnungssoftware wie beispielsweise der Ärztekasse oder der Suva übermittelt werden, sind bereits im korrekten Format erstellt.

Rechnungen für die Durchführung von podologischen Leistungen im Rahmen der OKP bei Diabetespatient:innen mit diabetischem Fussyndrom können nur von **Leistungserbringer:innen** der Podologie **eingereicht** werden. Um Leistungserbringer:in zu werden, müssen die folgenden Schritte ausgeführt werden:

1. Beantragung der kantonalen Zulassung als Podologe oder Podologin zulasten der OKP gemäss Art. 50d KVV tätig sein zu dürfen.
2. Beantragung einer ZSR-Nummer bei der SASIS.
3. Besuch der Tarifschulung organisiert durch den SPV / die SSP / die UPSI.
4. Einreichung der Beitrittsunterlagen zum Übergangstarif (weitere Informationen hier).

Wenn Sie sich überlegen, zukünftig Leistungen über die OKP abrechnen zu wollen, empfehlen wir Ihnen, sich **frühzeitig mit der Anschaffung der Abrechnungssoftware auseinanderzusetzen**, damit direkt nach dem Beitritt die Abrechnung mit den Krankenversicherungen erfolgen kann. Die Wartezeiten für die Implementierung der Software ist je nach Anbieter unterschiedlich lange.

Die Daten der nächsten Tarifschulung finden Sie hier: <https://www.ops.swiss/tarifschulung>

Die Einreichung der Rechnungen erfolgt **elektronisch** an die Krankenkassen im System **Tiers Payant** (TP). Das heisst, die Rechnungen werden durch die Krankenkassen vergütet. Die Leistungserbringer:innen stellen keine Rechnung an die Patient:innen aus.

Die OPS konnte mit den Versicherern vereinbaren, dass Leistungserbringer:innen, welche aktuell noch auf die Implementierung ihrer Software für die Rechnungsstellung warten, **vorübergehend die Rechnungen im XML-Format per Post** einreichen können.

Wichtig: Die Rechnungen müssen im **XML-Format des Forum Datenaustauschs** eingereicht werden. Beim [Forum Datenaustausch](#) finden Sie Vorlagen für die Erstellung der Rechnungen im korrekten Format.

Sobald Ihre Softwarelösung verfügbar ist, sollten Sie Ihre Rechnungen elektronisch einreichen.

Datum der ärztlichen Verordnung

Patient:innen mit diabetischem Fussyndrom sind ab Ausstellungsdatum der ärztlichen Verordnung leistungsberechtigt. Ab diesem Datum können Leistungserbringer:innen podologische Behandlungen zu Lasten der OKP ausführen. Das bedeutet, dass die Krankenversicherungen erst ab diesem Datum verpflichtet sind, die erbrachten podologischen Leistungen zu vergüten.

Die OPS wurde von einigen Leistungserbringer:innen kontaktiert, da die Krankenversicherungen Rechnungen für Behandlungen zurückgewiesen haben, die vor dem Ausstellungsdatum der ärztlichen Verordnung ausgeführt worden sind. Die OPS hat dieses Anliegen mit den Vertreter:innen der Krankenversicherungen besprochen. Eine Abweisung der Rechnung ist in diesem Fall korrekt und es kann keine generelle Ausnahme gewährt werden. Es obliegt dem Entscheid der einzelnen Krankenversicherungen, ob in einzelnen Fällen die Rechnungen trotzdem akzeptiert werden.

Diabetespatient:innen mit einem diabetischen Fussyndrom müssen **pro Kalenderjahr** eine **ärztliche Verordnung** einholen. Die OPS empfiehlt allen Leistungserbringer:innen, ihre Diabetespatient:innen mit ärztlicher Verordnung darauf aufmerksam zu machen, sich **frühzeitig** um die ärztliche Verordnung für das **Jahr 2023** zu kümmern.